

Berechtigte aus dem Gesetz sind die Bürger der DDR, die ihren Wohnsitz in der DDR haben. Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Schadenersatz auch dann geleistet werden, wenn Bürger der DDR ihren Wohnsitz nicht in der DDR haben; die Entscheidung darüber trifft der Leiter des jeweils zuständigen zentralen Organs.

Ein Anspruch auf Schadenersatz steht auch Staatenlosen sowie Staatsbürgern anderer Staaten zu, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben. Haben solche Personen ihren Wohnsitz nicht in der DDR, dann hängt die Haftung davon ab, ob Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Das heißt, die genannten Personen erhalten dann Schadenersatz, wenn auch Bürger der DDR in dem betreffenden Staat in Fällen der Staatshaftung eine gleiche Behandlung wie Inländer erfahren. Auch für diese Fälle ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, daß durch Entscheidung des Leiters des zuständigen staatlichen Organs unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Schadenersatz ohne Gewährung der Gegenseitigkeit geleistet werden kann.

Dr. WILLY KULASZEWSKI, *Justitiar der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR*

## Bemerkungen zur Rechtsnatur des Girovertrages

Bargeldloser Zahlungsverkehr wickelt sich über die Girokonten bei den Kreditinstituten ab. Diese Konten werden auch als laufende Konten, Verrechnungskonten oder Kontokorrent bezeichnet, wobei allerdings dieses Kontokorrent nicht mit dem der §§ 355 bis 357 HGB identisch ist. Der Teilnehmer am Überweisungsverkehr schließt mit dem Kreditinstitut einen Vertrag (Kontovertrag) ab, durch den sich das Kreditinstitut verpflichtet, für den Partner ein Konto einzurichten, über das dieser Zahlungen leisten und entgegennehmen kann, wobei dem Kreditinstitut zugleich die Verpflichtung obliegt, die Buchführung hinsichtlich dieser Zahlungen zu übernehmen (Kontoführung).

Zum Abschluß von Kontoverträgen sind die zur Kontoführung verpflichteten Betriebe und Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 der VO über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 12. Mai 1969 (GBl. II S. 261) verpflichtet; andere Betriebe und juristische Personen können nach § 7 mit den Kreditinstituten (Postscheckämtern) Kontoverträge abschließen.

Das Recht der Überweisung ist generell nicht gesetzlich geregelt. Alle bisherigen Versuche, den Girovertrag den typischen Verträgen des BGB unterzuordnen, konnten deshalb nicht zu einer befriedigenden Lösung führen, weil der Girovertrag ein Vertrag eigener Art ist. Übereinstimmung besteht jedoch darin, daß es sich bei den Beziehungen zwischen der Bank und dem Girokonto! künden um schuldrechtliche Beziehungen handelt. Mit irgendwelchen sachenrechtlichen Vorstellungen läßt sich das Überweisungsrecht nicht verbinden. Das ist im Urteil des Obersten Gerichts vom 30. September 1968 - 2 Ust 19/68 - (NJ 1968 S. 701) nicht beachtet worden: Dort wird die Frage, ob bei Beträgen, die im bargeldlosen Zahlungsverkehr von einem fremden Konto auf das Konto des Angeklagten überwiesen wurden, eine Aneignung gemäß § 158 StGB vorliegt, ausschließlich nach sachenrechtlichen Erwägungen — ob nämlich ein Eigentumsübergang eingetreten ist oder nicht — beurteilt.

Man spricht zwar auch beim Giro von „Beträgen“, die dem Konto zugeschrieben bzw. von ihm abgeschrieben werden. Die „Beträge“ lassen sich aber nicht in einem monetären (das Geld selbst betreffenden) Sinn materia-

Das StHG gilt für alle Schadensfälle, die nach dem 12. Mai 1969, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, verursacht werden. Die vorher eingetretenen Schadensfälle sind in der Regel nach dem bisherigen Recht abgewickelt worden. Soweit das in Einzelfällen noch nicht erfolgt ist, können auch Schadensfälle, die nach Inkrafttreten der neuen, sozialistischen Verfassung am 9. April 1968 eingetreten sind, auf der Grundlage der Vorschriften des StHG abgewickelt werden.

Aufgabe jedes einzelnen Fachministeriums und der anderen zentralen Organe ist es nunmehr, für ihren Bereich die zur Handhabung des StHG notwendigen Anweisungen zu erlassen. Das betrifft insbesondere die jeweilige Verfahrensregelung, die im Gesetz wegen der Vielzahl der erfaßten Bereiche nur in den Grundzügen ausgestaltet ist. Dazu gehört u. a. die Festlegung, welche Organe in erster Instanz über den Anspruch entscheiden sollen (vgl. § 5 Abs. 3 StHG), sowie die notwendigen Richtlinien über die Art und Weise der Befriedigung endgültig festgestellter Ansprüche.

lisieren, so daß die Frage, ob die „Beträge“ auf dem Konto „vermischt“ werden, — sei es aussonderbar oder nicht — gar nicht gestellt werden kann. Sachenrechtliche Bestimmungen kommen nur bdm halbbaaren Zahlungsverkehr insoweit in Betracht, als bei dem Kreditinstitut Geld zugunsten eines Kontos eingezahlt oder Geld zu Lasten eines Kontos ausgezahlt wird; hier wird Geld übereignet.

Auf Teilgebieten ist das Überweisungsrecht geregelt. Das trifft für den Postscheckverkehr (AO über den Postscheck- und Spargirodienst — Postscheckordnung — vom 17. Mai 1968 — GBl. II S. 343 —) und für den Spargiroverkehr (AO über die Einführung des Spargiroverkehrs vom 18. Juni 1965 — GBl. II S. 551 —) zu.

Die ehemalige Deutsche Notenbank hatte als erste Bank damit begonnen, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Kontovertrages durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu regeln (AO über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank vom 9. September 1966 — GBl. II S. 679); ihr folgte die Industrie- und Handelsbank der DDR (AO über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank der DDR für die Kontenführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der IHB der DDR — vom 25. Juli 1968 — GBl. II S. 665). Die VO über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) regelt nicht die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber, sondern bestimmt nur, welche Betriebe und Einrichtungen der VO unterliegen und wie sie die Verrechnung durchführen müssen.

Da's Vertragsgesetz, das den Kontovertrag erstmals in der Fassung des VG vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) regelte, bringt in § 77 keine Definition, sondern beschreibt nur die Rechte und Pflichten der Geldinstitute und der Betriebe. Dabei wird aber deutlich, daß in § 77 nur der Girovertrag gemeint ist. Der Begriff des Kontovertrages ist aber weiter, weil das Kreditinstitut auch Konten anderer Art auf vertraglicher Grundlage einrichtet. Nach § 77 Abs. 2 VG steht dem Kontoinhaber in Höhe des Guthabens eine Forderung zu. Das